



*Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*

**NAT/610**  
**Paket zur Tier- und**  
**Pflanzengesundheit**

Brüssel, den 10. Dezember 2013

**STELLUNGNAHME**

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
zu dem

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit**

COM(2013) 260 final – 2013/0136 (COD),

dem **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die**  
**Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt**

**(Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial)**

COM(2013) 262 final – 2013/0137 (COD)

sowie dem

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung über Maßnahmen zum Schutz vor**  
**Pflanzenschädlingen**

COM(2013) 267 final – 2013/0141 (COD)

—————  
Berichterstatter: Armands KRAUZE  
—————

Das Europäische Parlament beschloss am 23. Mai 2013 und der Rat am 31. Mai und 7. Juni 2013, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 Absatz 3, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgenden Vorlagen zu ersuchen:

*Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit*

COM(2013) 260 final – 2013/0136 COD

*Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial)*

COM(2013) 262 final - 2013/0137 (COD)

*Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen*

COM(2013) 267 final – 2013/0141 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 6. November 2013 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 494. Plenartagung am 10./11. Dezember 2013 (Sitzung vom 10. Dezember) mit 146 gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

\*

\* \*

## 1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission für Verordnungen des Parlaments und des Rates über Tiergesundheit, über Pflanzengesundheit und über die Qualität von Pflanzenvermehrungsmaterial und unterstützt ihn im Wesentlichen. Er betrachtet harmonisierte und transparente Regeln bei entsprechender Umsetzung in allen EU-Mitgliedstaaten als Voraussetzung für die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer in Europa.
- 1.2 Allerdings empfiehlt der EWSA im Vorschlag über die Tiergesundheit eine genauere Formulierung, um die Verordnung verständlicher zu machen.

- 1.3 Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, in der Rechtsetzung alle erforderlichen Schutzvorkehrungen festzuschreiben und eine entsprechende Finanzierung durch die Union vorzusehen, um Risiken infolge von Wildtieren vorzubeugen, die aus Drittstaaten einwandern und über die Landaußengrenze auf das Gebiet der EU gelangen, denn diese Tiere können hier gefährliche ansteckende Tierkrankheiten verbreiten.
- 1.4 Der EWSA merkt an, dass Rechtsakte der EU gerade im Bereich der Pflanzengesundheit mit den bereits vertretenen Standpunkten der EU auf internationaler Ebene im Einklang stehen müssen, und weist darauf hin, dass der Vorschlag der Kommission zur Erarbeitung internationaler Pflanzenschutzstandards derzeit nicht mit der zuvor vertretenen Haltung der EU bezüglich der Aufnahme invasiver Arten in die pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen übereinstimmt.
- 1.5 Der EWSA begrüßt die neue Möglichkeit einer Entschädigung der betroffenen Unternehmer für den Wert von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die aufgrund von Tilgungs- oder Eindämmungsmaßnahmen nach dem neuen Pflanzengesundheitsrecht vernichtet wurden.
- 1.6 Der EWSA ist besorgt, dass die EU angesichts der in dem Kommissionsvorschlag vorgesehenen pflanzenschutzrechtlichen Veränderungen ihren guten Status in Bezug auf die Pflanzengesundheit einbüßen könnte; darüber hinaus werden die Exportmöglichkeiten der Mitgliedstaaten in Mitleidenschaft gezogen, während die Erzeuger mit höheren Ausgaben für die Krankheits- und Schädlingsbekämpfung zu rechnen haben.
- 1.7 Der EWSA betrachtet die Einbeziehung des forstlichen Vermehrungsguts in den Entwurf der Verordnung mit Zurückhaltung, da die Kommission keine überzeugenden Argumente dafür anführt, dass dies für die Forstwirtschaft von Vorteil sein kann.

## 2. **Allgemeine Information über die Rechtsetzungsvorschläge**

- 2.1 In allen drei Bereichen – der Tiergesundheit, der Pflanzengesundheit und dem Kreislauf des Pflanzenvermehrungsmaterials – ist auf EU-Ebene eine Reihe von Problemen zu beobachten, die zu Schwierigkeiten für die Marktteilnehmer geführt haben. Daher ist es besonders wichtig, die Rechtsakte zu verbessern, um den bürokratischen Aufwand für Erzeuger und Dienstleister sowie für Verbraucher und Empfänger von Dienstleistungen zu verringern und das Unternehmensumfeld zu verbessern.
- 2.2 Bei der Tiergesundheit sind die geltenden Rechtsakte in mehrerer Hinsicht problematisch. Die Tiergesundheitspolitik ist kompliziert, es fehlt an einer allgemeinen Strategie, und der Verhütung von Krankheiten wird nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, höhere Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, zu formulieren und umzusetzen.

- 2.3 Im Kommissionsvorschlag zur Tiergesundheit liegt der Schwerpunkt auf vorbeugenden Maßnahmen, der Überwachung von Tierseuchen, Kontrollen und Forschung mit dem Ziel, die Häufigkeit von Tiererkrankungen zu senken und die Folgen von Seuchenausbrüchen zu minimieren; darüber hinaus sind Veterinärmaßnahmen für Land- und Wassertiere vorgesehen.
- 2.4 Der Pflanzenschutz spielt auch beim Schutz der biologischen Vielfalt und den Ökosystemdienstleistungen eine wichtige Rolle. Eine besondere Gefahr geht von Schädlingen aus anderen Kontinenten aus. Werden gebietsfremde Schädlinge nach Europa eingeschleppt, können sie großen wirtschaftlichen Schaden anrichten. Die Ansiedlung neuer Schädlinge kann dazu führen, dass Drittländer Handelsverbote erlassen, was die Ausfuhren aus der Union beeinträchtigen würde.
- 2.5 In Bezug auf die Pflanzengesundheit sieht der Vorschlag der Kommission vor, das Konzept von Quarantäneorganismen zu definieren, diese in Kategorien einzuteilen und Kriterien festzulegen, nach denen ein Schädling als Quarantäneschädling einzuordnen ist. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Listen zu erstellen, auf denen konkrete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände aufgeführt sind, die mit Verboten und besonderen Anforderungen hinsichtlich ihrer Einfuhr in die EU und ihres Transports innerhalb der EU belegt sind, und die außerdem Bestimmungen über die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in Schutzgebiete und deren Transport innerhalb dieser Gebiete enthalten.
- 2.6 Beim Pflanzenvermehrungsmaterial schlägt die Kommission vor, die Rechtsetzung für die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut zu vervollkommen, um dem technischen Fortschritt in der Pflanzenzucht, der dynamischen Entwicklung des internationalen Marktes sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Artenvielfalt der Pflanzen zu stärken sowie die Kosten und den Verwaltungsaufwand sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Akteure zu senken.

### 3. **Vorgeschichte und wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags**

- 3.1 Die Europäische Kommission hat am 6. Mai 2013 mehrere überarbeitete Rechtsakte verabschiedet und der Öffentlichkeit zur Begutachtung vorgelegt, die die Tiergesundheit, die Pflanzengesundheit und die Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials zum Thema haben.

#### *Tiergesundheit*

- 3.2 Das derzeit in der Europäischen Union geltende Regelwerk zur Tiergesundheit besteht aus etwa 50 Richtlinien und Verordnungen und 400 sekundärrechtlichen Bestimmungen. Die Kommission hat 2004 eine Neubewertung der normativen Rechtsakte zur Tiergesundheit eingeleitet. Nach Abschluss der Neubewertung wurde 2007 eine neue Tiergesundheitsstrategie erarbeitet. In dem Vorschlag der Kommission vom 6. Mai 2013

wurde ein auf der 2007 veröffentlichten EU-Tiergesundheitsstrategie basierender Rechtsrahmen vorgelegt.

- 3.3 Die Kommission schlägt einen vereinfachten Rechtsrahmen vor, der auf den Grundsätzen einer verantwortungsvollen Regierungsführung beruht und den internationalen Normen entspricht und dessen Schwerpunkt auf langfristigen Präventionsmaßnahmen und einer Zusammenarbeit aller interessierten Kreise liegt.
- 3.4 In dem Vorschlag der Kommission sind wirksame Mechanismen für schnelle Reaktionen auf Seuchenfälle, einschließlich neuer Herausforderungen wie neu auftretender Seuchen, vorgesehen, darüber hinaus eine klare und ausgewogene Aufgabenverteilung unter den zuständigen Behörden, den EU-Organen, dem Agrarsektor und den Tiereigentümern sowie eine klare Festlegung der Zuständigkeiten aller Akteure (wie Unternehmer, Tierärzte, Heimtierhalter und Angehörige der mit Tieren befassten Berufe) – denn all diese Maßnahmen spielen eine Schlüsselrolle beim Schutz der Tiergesundheit.
- 3.5 Wichtig ist, dass die Kommission darauf abzielt, Handelsverzerrungen zu verringern, den speziellen Belangen der Kleinlandwirte und Kleinstunternehmen Rechnung zu tragen und vereinfachte Verfahren einzuführen, um ungerechtfertigte Lasten und Kosten abzuschaffen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass hohe Tiergesundheitsstandards strikt eingehalten werden.
- 3.6 Angestrebt wird die weitestmögliche Verringerung der Auswirkungen von Tierseuchen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, Tierwohl, Wirtschaft und Gesellschaft, indem das Bewusstsein für Seuchen, die Handlungsbereitschaft, die Überwachung und die Notfallpläne auf nationaler und europäischer Ebene verbessert werden.
- 3.7 Eines der vorrangigen Ziele der Kommission ist die Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts in Bezug auf Tiere und tierische Erzeugnisse bei gleichzeitigem hohem Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie zur Unterstützung der Ziele von Europa 2020.

#### *Pflanzengesundheit*

- 3.8 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, darunter Maßnahmen zur Feststellung der von diesen Schädlingen ausgehenden Pflanzengesundheitsrisiken sowie zur Reduzierung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß, entstand auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags aus dem Jahre 2008 zur Überprüfung der Richtlinie zur Pflanzengesundheit 2000/29/EG des Rates. Mit dem Vorschlag werden mehrere Richtlinien zur Bekämpfung bestimmter in der EU nachgewiesener Quarantäneschädlinge aufgehoben.

- 3.9 Beim Import von Pflanzen sieht der Vorschlag der Kommission eine neue Regelung vor, mit der der Kommission die Befugnis übertragen wird, Durchführungsrechtsakte anzunehmen, um Gefahren entgegenzuwirken, die von gewissen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aus Drittländern ausgehen und die Vorsorgemaßnahmen erfordern. Darüber hinaus enthält der Vorschlag neue Vorschriften für Quarantänestationen und die Aufhebung der Ausnahmeregelung für unter die Regelung fallende Pflanzen im Gepäck von Reisenden in die Union, was bedeutet, dass zur Einfuhr von unter die Regelung fallenden Pflanzen im Gepäck von Reisenden ein Pflanzengesundheitszeugnis vorliegen muss.
- 3.10 Für die Verbringung von Pflanzenerzeugnissen in die EU sieht der Vorschlag der Kommission eine Aufteilung aller Akteure in Unternehmer und nichtprofessionelle Akteure sowie die Festlegung der Verantwortung und Pflichten der Unternehmer im Zusammenhang mit der Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen vor. Die Unternehmer, die Pflichten aus dieser Verordnung zu erfüllen haben, sollten in ein Register eingetragen werden, in dem auch diejenigen Unternehmer geführt werden, die gemäß der vorgeschlagenen Verordnung über das Pflanzenvermehrungsmaterial registriert sein müssen; hierdurch würde der Verwaltungsaufwand verringert.
- 3.11 Vorgesehen ist die Einrichtung eines elektronischen Meldesystems, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten in einheitlicher Form und frühzeitig das Auftreten von Schädlingen auf ihrem Hoheitsgebiet melden können, sowie eine bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit und eine höhere Zahl von Überprüfungen, Berichten, Programmen und Krisensimulationsübungen.

#### *Pflanzenvermehrungsmaterial*

- 3.12 Durch den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial) werden die Rechtsetzung über den Handel mit Pflanzenvermehrungsmaterial kodifiziert und 12 Richtlinien des Rates ersetzt oder aufgehoben.
- 3.13 Die Überprüfung der Rechtsetzung zum Pflanzenvermehrungsmaterial ist notwendig, weil die genannten Richtlinien veraltet sind, mehrfach geändert wurden und sich in der Begründung und in ihrem Ansatz unterscheiden; sie sind kompliziert und werden durch die Mitgliedstaaten immer wieder widersprüchlich interpretiert, was zu uneinheitlichen Bedingungen für die Marktteilnehmer führt, da sie deren Arbeitsbedingungen beeinflussen. Gemessen an der großen Zahl der Richtlinien für diesen Bereich ist die bereichsübergreifende Koordinierung mit anderen Rechtsakten (zu Pflanzengesundheit und Marktkontrolle) nur schwach ausgeprägt.
- 3.14 Der Entwurf der Verordnung zum Pflanzenvermehrungsmaterial umfasst Saatgut landwirtschaftlicher Arten, landwirtschaftliches Vermehrungsmaterial (für Gemüse und Obst einschließlich Beerenobst sowie Zierpflanzen) und forstliches Vermehrungsmaterial.

Gleichzeitig wird für sowohl Saaten als auch Vermehrungsmaterial der Sammelbegriff *Pflanzenvermehrungsmaterial* eingeführt.

- 3.15 Von dem Entwurf der Verordnung wird nur die Verbringung von Pflanzenvermehrungsmaterial ausgenommen, das für Versuche und wissenschaftliche Zwecke, Züchtung bzw. Züchtungsvorhaben oder die Lagerung in Genbanken bestimmt ist oder das von Personen ohne unternehmerische Absicht ausgetauscht wird.
- 3.16 Der Entwurf der Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs der Endverbraucher zu konkretem forstlichem Vermehrungsmaterial strengere Bestimmungen festlegen können. Beim forstlichen Vermehrungsmaterial werden den zuständigen Behörden gemäß dem Verordnungsentwurf zusätzliche Verwaltungsprozeduren auferlegt, was auch zu höherem Verwaltungsaufwand für die Unternehmer führen kann.

#### **4. Allgemeine und besondere Bemerkungen**

##### *Tiergesundheit*

- 4.1 Der EWSA nimmt mit Zurückhaltung zur Kenntnis, dass die Kommission gemäß dem Vertrag von Lissabon zum Erlass delegierter Rechtsakte und Umsetzungsakte befugt ist. Er ist insbesondere besorgt um bestimmte für die Mitgliedstaaten heikle Fragen, da diese bei delegierten Akten nicht gewährleisten können, dass spezifische nationale und regionale Besonderheiten berücksichtigt werden.
- 4.2 Der EWSA macht darauf aufmerksam, dass in der Nähe der EU-Landaußengrenze ein erhöhtes Risiko der Ausbreitung verschiedener durch Wildtiere übertragener Tier-Infektionskrankheiten besteht. Allerdings ist der Vorschlag darauf ausgelegt, den potenziellen Umfang der Kontrollmaßnahmen zur Seuchenbekämpfung so auszuweiten, dass sie in einheitlicherer Weise auch auf Wildtiere angewandt werden können; ferner ist eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz vor biologischen und anderen Gefahren vorgesehen, die an den Grenzen der EU durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die Europäische Kommission auf, alle erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen und eine entsprechende Finanzierung durch die Union zur Vorbeugung dieser Risiken vorzusehen.
- 4.3 Darüber hinaus sollte der Kreis der Personen, die zur Meldung von Verdachtsfällen von Tierseuchen verpflichtet sind, genauer umrissen werden. Tiereigentümer müssen verpflichtet werden, den Gesundheitszustand ihrer Tiere aufmerksam zu beobachten.
- 4.4 Der EWSA beobachtet einen widersprüchlichen Gebrauch der Begriffe "Unternehmer" und "Angehörige der mit Tieren befassten Berufe" und empfiehlt, die Begriffe dahingehend genauer zu klären, dass die Eigentumsrechte beim "Unternehmer" liegen. Er macht darauf aufmerksam, dass dem Text des Vorschlags nicht genau zu entnehmen ist, worin die Rolle der

"Angehörigen der mit Tieren befassten Berufe" im Sinne des vorliegenden Vorschlags besteht.

- 4.5 Der EWSA fordert die Kommission auf, so bald wie möglich eine strukturierte Liste von Tierkrankheiten vorzulegen, um die Maßnahmen zu deren Prävention und Kontrolle beurteilen zu können. Nur mit einem flexiblen Ansatz wird es möglich sein, diese Liste erforderlichenfalls entsprechend zu aktualisieren. Bei ihrer Erarbeitung muss die enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den übrigen interessierten Kreisen gewährleistet sein.
- 4.6 Der EWSA verweist auf den uneinheitlichen Gebrauch der Fachbegriffe in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (im weiteren: Verbringungsverordnung) und im vorliegenden Vorschlag; die Terminologie sollte jedoch übereinstimmen. Unverständlich sind die rechtlichen Verpflichtungen der natürlichen Person (Halter) gegenüber dem Tiereigentümer, obwohl laut Verbringungsverordnung jede natürliche Person, die schriftlich vom Halter ermächtigt wird, in seinem Auftrag die Verbringung des Heimtieres zu anderen als Handelszwecken durchzuführen, eine "ermächtigte Person" ist.
- 4.7 Um bei der Durchführung keinen Interpretationsspielraum zu lassen, empfiehlt der EWSA der Kommission, einen delegierten Rechtsakt über den Erwerb von Grundkenntnissen durch Unternehmer und Angehörige der mit Tieren befassten Berufe auszuarbeiten.
- 4.8 Für Tiergesundheitskontrollen in bestimmten Bereichen wie Aquakulturen und Bienenzucht empfiehlt der EWSA, dass die tierärztlichen Aufgaben von entsprechend geschulten und zertifizierten Spezialisten wahrgenommen werden.
- 4.9 Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, in der Rechtsetzung klar und verständlich darzulegen, welche Ausgleichsmechanismen für die Eigentümer von Nutztieren im Falle besonders gefährlicher ansteckender Tierkrankheiten greifen sollen.
- 4.10 Der EWSA empfiehlt, Bereiche wie die Geflügelhaltung in die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums aufzunehmen, um die zur Erfüllung der neuen Vorschriften zur Tiergesundheit notwendigen Investitionen zu ermöglichen.

#### *Pflanzengesundheit*

- 4.11 In dem Entwurf zur Pflanzengesundheit sind mildere Quarantänemaßnahmen und -verfahren vorgesehen; so gilt zum Beispiel eine weniger strenge Pflanzenschutzregelung für den Handel in geringem Umfang, obwohl sich auch kleine Mengen infizierter oder befallener Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse erheblich auf den Zustand der Pflanzengesundheit in der EU auswirken können.



- 4.12 Der Vorschlag enthält Kriterien zur Definition von Schädlingen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) stehen, und auch die in dem Vorschlag gebrauchten Fachbegriffe und Definitionen weichen wesentlich von denen des IPPC und der internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen ab, was bei Drittstaaten Verwirrung stiften und so zu Störungen des Exports von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen führen kann.
- 4.13 Der EWSA begrüßt die neue Möglichkeit einer Entschädigung der betroffenen Unternehmer für den Wert von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die aufgrund von Tilgungs- oder Eindämmungsmaßnahmen nach dem neuen Pflanzengesundheitsrecht vernichtet wurden. Ein ähnlicher Ansatz wird im Bereich der Tiergesundheit bereits heute mit dem EU-Veterinärfonds verfolgt. Die Entschädigung für den Wert vernichteter Pflanzen usw. wird nach der Verabschiedung des Pflanzengesundheitsrechts rechtlich verankert. Es wäre wünschenswert, dies bereits ab dem Beginn des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 ohne weitere Verzögerung gewährleisten zu können.
- 4.14 Da sowohl die EU als auch die einzelnen Mitgliedstaaten das IPPC und das WHO-Abkommen über Hygiene und Pflanzenschutz unterzeichnet haben, kann infolge der terminologischen Unterschiede der Eindruck entstehen, die EU missachte die Grundsätze des IPPC und das internationale Abkommen.
- 4.15 Mit Zurückhaltung betrachtet der EWSA die Änderung der Anforderungen bezüglich der Verwendung des Pflanzenpasses bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die zur Verbreitung in Schutzgebieten vorgesehen sind, denn der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Pflanzenpässe für den Endnutzer nicht mehr notwendig sind, wodurch sich das Risiko der Verbreitung von Quarantäneschädlingen junger Pflanzen erhöht.
- 4.16 Der EWSA spricht sich gegen die vorgeschlagene Pflicht für Unternehmer – darunter auch Landwirte – aus, sobald ihnen das Auftreten eines Quarantäneschädlings bekannt wird, unverzüglich die erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen zu ergreifen, um diesen Schädling zu beseitigen, denn für die Pflanzengesundheit als langfristige Maßnahme und als Beitrag zur Volkswirtschaft sind die entsprechenden Behörden zuständig, und zusätzliche Kosten für die Unternehmen schwächen deren Wettbewerbsfähigkeit.
- 4.17 Der EWSA begrüßt zwar den Ansatz der Kommission, bei Exporten in Drittländer die Möglichkeit von Bescheinigungen vor der Ausfuhr vorzusehen, äußert jedoch die Befürchtung, dass auch mit dieser neuen Regelung das gegenwärtige Problem der Ausstellung von Exportbescheinigungen nicht gelöst wird, wenn das Ursprungsland nicht das Land ist, das die Bescheinigung ausstellt. Darüber hinaus ist der EWSA nach wie vor besorgt, dass die Kosten für die doppelten Überprüfungen und Kontrollen von den europäischen Unternehmern selbst getragen werden müssen.

*Pflanzenvermehrungsmaterial*

- 4.18 Im Rahmen dieser Verordnung erstreckt sich der Begriff "Wirtschaftsbeteiligter" nicht auf Privatpersonen. Ein "Unternehmer" dagegen ist eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt: Erzeugung, Züchtung, Erhaltung, Angebot von Dienstleistungen, Lagerung, Vertrieb. Im Hinblick auf eine Vereinfachung der Kontrollen müssen sich alle Unternehmer registrieren lassen.
- 4.19 Der EWSA erachtet eine klare Neuformulierung der neuen Verordnung hinsichtlich des Begriffs des Unternehmers als notwendig, um den Geltungsbereich der Verordnung verständlicher zu machen: Erstreckt dieser sich nur auf Unternehmer oder auch auf nichtprofessionelle Akteure?
- 4.20 Der von der Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag enthält nach wie vor zahlreiche Unklarheiten, zum Beispiel in der Frage, wie sich die in der Verordnung enthaltene Regelung auf die Herstellung und die Kontrolle des Vertriebs von forstlichem Vermehrungsgut auswirken wird, da hier ein anderes Klassifizierungssystem, andere Begriffsbestimmungen und andere Grundlagen der Kontrolle und Beaufsichtigung gelten als für Vermehrungsgut landwirtschaftlicher Kulturen, während diese doch unveränderlich sein sollten. Darüber hinaus steht das bisherige Verfahren der Herstellung und Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im Einklang mit dem entsprechenden System der OECD.
- 4.21 Der EWSA kann den Vorschlag nicht unterstützen, alle Kosten im Zusammenhang mit dem zugelassenen Ausgangsmaterial für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut den Lieferanten aufzubürden, denn dies kann zu einem Rückgang des Interesses an der Registrierung neuen, genetisch hochwertigen Materials führen, was sich negativ auf die jungen Forstbestände in der Europäischen Union auswirken würde. Die Erzeugung solchen genetisch hochwertigen Ausgangsmaterials für die Erzeugung forstlichen Vermehrungsguts ist zeitaufwendig und amortisiert sich erst nach Jahrzehnten.

- 4.22 Der EWSA begrüßt, dass Pflanzenvermehrungsmaterial, das von zwei Personen ausgetauscht wird, die keine Unternehmer sind, vom Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen ist. Der Entwurf der Verordnung sollte es ermöglichen, dass Sammler oder Nachbarn beim Tausch einiger weniger Samen nicht befürchten müssen, gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Brüssel, den 10. Dezember 2013

Der Präsident  
des Europäischen Wirtschafts- und  
Sozialausschusses

**Henri MALOSSE**

---